

## Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Brandschutzes**

### **Vollzug des Brandschutzes**

Der Stadtrat beschließt zur Vorbeugung und Vermeidung von Brandfällen im Gartenparzellen- und Erholungsgebiet „Breitfilz“, die nachfolgende Nutzungsuntersagung in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen:

**„Zur Vorbeugung und Vermeidung von Brandfällen  
erlässt die Stadt Penzberg die nachfolgende Nutzungsuntersagung in Form einer  
Allgemeinverfügung**

**für das  
Gartenparzellen- und Erholungsgebiet „Breitfilz“**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstrafrechts – LStVG- in der aktuellen Fassung folgende Nutzungsuntersagung in Form einer Allgemeinverfügung für das Gartenparzellen- und Erholungsgebiet „Breitfilz“:

**§ 1  
Personenkreis**

Die Allgemeinverfügung gilt gegenüber Jedermann, der sich im Gartenparzellen- und Erholungsgebiet „Breitfilz“, gleich aus welchem Grund, aufhält.

**§ 2  
Untersagung**

Im Gartenparzellen- und Erholungsgebiet Breitfilz, Fl.-Nr. 864, 864/63, 2052, 2054, 2045 Tfl., 2053/9 Tfl., 2053/10 Tfl., je Gemarkung Penzberg, werden untersagt:

1. Offenes Feuer und der Betrieb von Feuerstätten – ausgenommen Gasgrill - (z. B. Öfen, Feuerstellen, Grillen, Kerzen)
2. Das Lagern brennbarer, leichtentzündlicher Stoffe (z. B. Benzin, Gas, Batterien, Akkus), ausgenommen für den täglichen Gebrauch

3. Das Entsorgen von Abfällen, Unrat, Zigaretten, etc. außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.

### **§ 3 Sofortiger Vollzug**

Die in § 2 dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem in § 1 genannten Personenkreis getroffenen Untersagungen sind sofort vollziehbar.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der in § 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Untersagungen beruht auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

### **§ 4 Zuwerhandlung**

Für jeden Fall der Zuwerhandlung der in § 2 angeordneten Untersagungen kann in der Person des Zuwerhandelnden ein Bußgeld in Höhe von 300,- € bis 1.000,- € je Verstoß zur Zahlung fällig werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

- b) Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

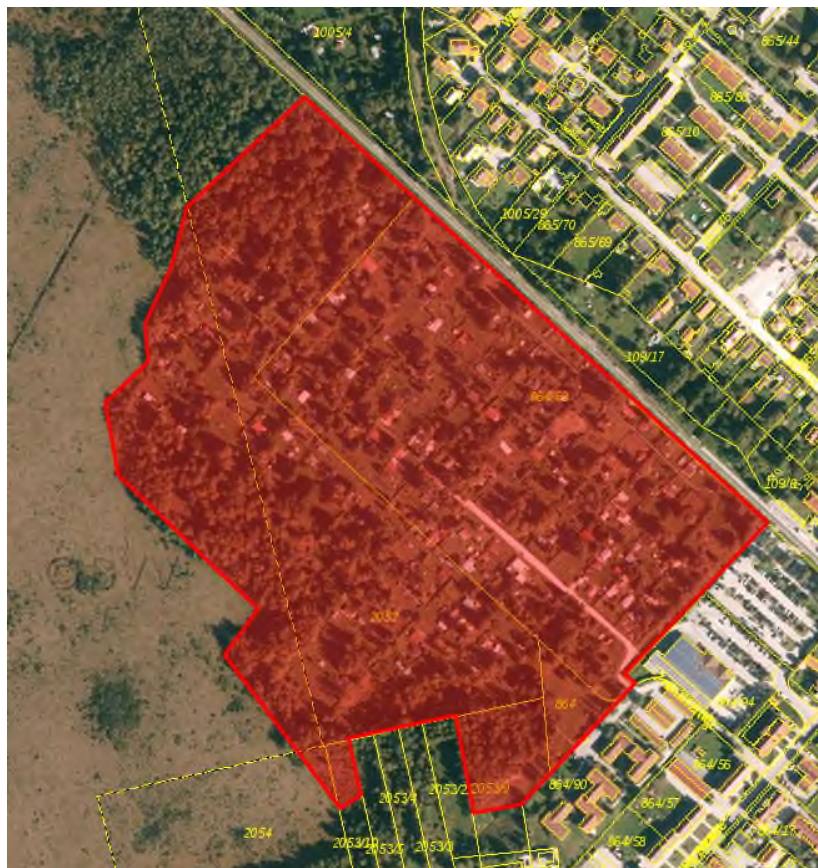
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

## Gründe:

### I. Sachverhalt

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit bestandskräftigem Bescheid vom 29.01.2018 der Stadt Penzberg untersagt, einzelne oder mehrere Parzellen des Gartenparzellen- und Erholungsgebietes „Breitfilz“ (siehe rote Darstellung im Lageplan) zu verpachten bzw. erneut zu verpachten.



Begründet wurde der Bescheid mit erheblichen bauordnungsrechtlichen, bauplanungsrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Defiziten, weshalb eine Weiterverpachtung und damit Weiternutzung des fraglichen Geländes unterbunden werden müsse. Auf den Inhalt des vorzitierten Bescheids wird ergänzend verwiesen.

Außerdem bekräftigte das Landratsamt erneut, dass das Bundeskleingartengesetz für diese Anlage nicht anzuwenden sei.

Schon mit Email vom 21.12.2017 hatte die Untere Bauaufsichtsbehörde die Stadt Penzberg darauf hingewiesen, dass das Gartenparzellen- und Erholungsgebiet „Breitfilz“ und die darin befindlichen baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften wohl nicht genügen würden. Abgesehen von der formellen Rechtswidrigkeit drängten sich auch Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit auf. Der ausgeübten Nutzung stünden bauplanungsrechtliche, naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Belange, insbesondere aber das Bauordnungsrecht mit seinen brandschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Bedenken äußerte die Untere Bauaufsichtsbehörde insbesondere in Bezug auf die vorhandenen Feuerstätten, aufgrund derer es in der Vergangenheit bereits zu Bränden gekommen sei, den Rettungswegen und den Feuerwehrezufahrten. Allein dieser (damalige) Zustand würde zu einer Gefährdungslage führen, die nicht hingenommen werden könne.

Bei einer Ortsbesichtigung am 19.01.2018 wurden im Gartenparzellen- und Erholungsgebiet „Breitfilz“ erhebliche Brandschutzmängel festgestellt. Die Anlage hat ca. 290 Parzellen. Auf den einzelnen Parzellen befinden sich meist mehrere bauliche Anlagen (Hütten, teils aber auch Wochenendhäuser). Die meisten Hütten sind mit Feuerstätten ausgestattet, die mangels Abnahme bzw. Überprüfung jedenfalls formal nicht den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Die Hütten erwecken teilweise den Anschein, dass diese auch zum längeren Aufenthalt bzw. zu regelmäßigen Übernachtungen genutzt werden. Eine Löschwasserversorgung ist nicht vorhanden. Die Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind eindeutig nicht ausreichend. Es handelt sich häufig nur um „Pfade“.

Mit Schreiben vom Februar 2018 informierte die Stadt Penzberg die früheren Pächter über die Anordnung des Landratsamtes (Verpachtungsverbot) und gab den Anordnungstext sowie die Begründung (in Auszügen) und die erforderlichen Maßnahmen zur Kenntnis. In selbigem Schreiben wurde den Pächtern das Belassen der Gebäude auf den Parzellen zunächst erlaubt, da man zu diesem Zeitpunkt noch davon ausging, zeitnah neue Pachtverträge abschließen zu können und aus diesem Grunde die Aufforderung zur Räumung der Parzellen für den Zeitraum bis zur Neuverpachtung als unverhältnismäßig erschien.

Bei vereinzelt Kontrollgängen wurden durch die Mitarbeiter der Stadt Penzberg immer wieder Verstöße festgestellt. Diese gingen von unberechtigter Nutzung bis zur Befuerung von in den Hütten befindlichen Öfen und Nutzung von Holz-/Kohlegrills und Feuerschalen.

Im März und Juli 2019 kam es zu Bränden auf zwei Parzellen im Gebiet Breitfilz. In beiden Fällen handelt es sich um fahrlässige Brandstiftung im Zusammenhang mit offenem Feuer bzw. Nutzung der vorhandenen Öfen. Nur durch das schnelle Eingreifen der Feuerwehr unter den gegebenen erschwerten Umständen konnte verhindert werden, dass die Brände auf die baulichen Anlagen der Nachbarparzellen übergriffen. Beim Einsatz im Juli wurde allerdings ein Feuerwehrmann verletzt.

Die Verwaltung hat aufgrund des Brandereignisses vom März 2019 ein Ingenieurbüro beauftragt, eine Bewertung des bestehenden Gartenparzellen- und Erholungsgebiets „Breitfilz“ mit dem Bestand der vorhandenen Anlagen (Gebäude) bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes vorzunehmen. Die Begutachtung ist aufgrund der komplizierten örtlichen Verhältnisse sowie der rechtlichen Vorbedingungen noch nicht abgeschlossen. Demgemäß konnten die gebotenen Maßnahmen zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzes nicht umgesetzt werden. Die schon im bestandskräftigen Bescheid vom 29.01.2018 des Landratsamtes geäußerten bauplanungsrechtlichen Defizite bestehen nach wie vor.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zulässigkeit der Allgemeinverfügung**

Der Erlass der Nutzungsuntersagung in Form einer Allgemeinverfügung ist – gemessen an den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 35 S. 2 BayVwVfG) und Vorgaben der Rechtsprechung (vgl. insbesondere Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15.03.2016 – 8 BV 14.1102 –, juris) zulässig:

Die Verfügung ist einzelfallbezogen, weil sie einen sachlich und räumlich bestimmten Sachverhalt, nämlich die Beschränkung der Nutzung des Gartenparzellen- und Erholungsgebietes „Breitfilz“ beinhaltet.

Die Verfügung richtet sich nicht an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis. Bezugspunkt der Untersagung ist nicht das personenbezogene Verhalten der vormaligen Pächter, sondern ihr Regelungsziel ist gerade die Benutzung der Sache, also die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehende Nutzung des Gartenparzellen- und Erholungsgebietes „Breitfilz“. Sie betreffen damit zwar in erster Linie die vormaligen Nutzungsberechtigten, verpflichten aber auch jeden beliebigen Dritten, der die untersagten

Nutzungen ausüben will; die Verfügung ist somit an die „Allgemeinheit“ im Sinne des Art. 35 S. 2 Alt. 3 BayVwVfG gerichtet.

Des Weiteren ist die Verfügung nicht nur örtlich begrenzt, sondern auch anlassbezogen ergangen. Ihr Erlass ist auf konkrete Vorkommnisse zurückzuführen, nämlich auf diverse Brandereignisse. Dadurch hat sich eine konkrete Gefahr für Sachgüter sowie Leib und Leben verwirklicht, die auch weiter besteht. Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist es nicht erforderlich, dass jederzeit mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist, sondern es genügt, dass irgendwann in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten können (BayVGH, aaO., Rz. 39), was schon mit Blick auf den fehlenden Brandschutz zu bejahen ist.

Die Verfügung ist schließlich zeitlich begrenzt. Die Nutzungsuntersagung beansprucht Geltung, bis die bau- und sicherheitsrechtlichen Defizite behoben sind.

## **2. Rechtsgrundlage (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG)**

Die Nutzungsuntersagungen werden auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG gestützt.

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG kann die Sicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen. Dabei ist nach Art. 8 Abs. 2 LStVG der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im engeren Sinne zu berücksichtigen. Gemäß Art. 7 Abs. 4 LStVG darf durch solche Maßnahmen allerdings die Freiheit der Person nicht eingeschränkt werden.

Die Stadt Penzberg ist zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig, Art. 6 LStVG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

Die Ausübung der untersagten Nutzungen steht im Widerspruch zu den Vorschriften des Brandschutzes (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 VVB) sowie allgemein der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. auch Art. 55 BayBO; Art. 3 BayBO).

Nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 u. 2 i.V.m Art. 4 und Art. 5 BayBO müssen bauliche Anlagen u.a. so benutzbar sein, dass insbesondere Leben oder Gesundheit nicht gefährdet werden. Diesen bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht die o.g. Anlage nicht. Insbesondere fehlt es an Zugängen für die Feuerwehr (Art. 5 BayBO). Ebenso fehlt eine Löschwasserversorgung.

Aufgrund der jüngsten Vorfälle und der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörde sowie der unzweifelhaft vorliegenden Brandschutzdefizite bestehen starke Anhaltspunkte dafür, dass sich Brandereignisse wiederholen können.

Auch die baulichen Anlagen selbst, von denen fraglos ein Anreiz ausgeht, die untersagten Nutzungen auszuüben, sind bauplanungsrechtlich derzeit nicht zulässig bzw. genehmigungsfähig. Nach der Rechtsprechung (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 12.10.2011 – Au 4 K 11.74 / Au 4 K 11.369 –, juris, Rz. 138 ff.) ist die Genehmigungsfähigkeit der in Rede stehenden baulichen Anlagen im Zusammenhang mit Anordnungen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG zu berücksichtigen.

Die o.g. Grundstücke liegen weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sondern damit bauplanungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Nach § 35 BauGB ist Bauen im Außenbereich nur dann zulässig, wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Hier liegen jedoch keine privilegierten Vorhaben vor (§ 35 Abs.1 BauGB).

Somit handelt es sich nach § 35 Abs. 2 BauGB um sonstige Vorhaben. Diese sind nur zulässig, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall stehen aber öffentliche Belange entgegen, da die Errichtung einer „Hütten siedlung“ dem Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) widerspricht. Dieser legt für den Bereich des Gartenparzellen- und Erholungsgebietes „Breitfilz“ „Flächen für Gärten und Gehölze“ fest. Gemäß den o.g. Festsetzungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg sind diese Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Ebenso wird durch den Bau der Hütten und sonstigen Anlagen die Eigenart der Landschaft beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Das Gartenparzellen- und Erholungsgebiet „Breitfilz“ liegt teilweise in bzw. grenzt an Moorflächen an. Die Siedlung stellt somit auch einen Fremdkörper dar und führt somit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Auch besteht nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB die Gefahr der Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung. Die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung ist zu erwarten, da die Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile errichtet worden sind und auch teilweise Wochenendhäuser enthalten. Somit ist festzustellen, dass das Vorhaben im Außenbereich öffentlichen Belangen (§ 35 Abs. 3 BauGB) entgegensteht.

Die Maßnahme verstößt nicht gegen Art. 7 Abs. 4 LStVG. Weder die Freiheit der Person im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GG noch die Freizügigkeit im Sinne von Art. 11 GG wird durch die Anordnung verletzt. Durch die Nutzungsuntersagung wird die Freiheit der Person im engeren Sinne nicht tangiert, denn der Einzelne wird nicht generell in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert, sondern nur daran, bestimmte Orte für nicht legitimierte Zwecke aufzusuchen und zu nutzen (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 22.11.2012 – AN 5 S 12.02114 –, juris, Rz. 22 m.w.N.).

Sämtliche der angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere den Gefahren für Leib und Leben aufgrund der beschriebenen Sicherheitsmängel zu begegnen. Dies gilt auch für Ziffer 5. der Untersagungsanordnung. Durch das Ablagern von Abfällen, Unrat etc. an hierfür nicht vorgesehenen Stellen können sich Brände ausbreiten bzw. ihre Ausbreitung gefördert werden.

Der Erlass dieser Anordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Die Ermessensabwägung wird dahingehend ausgeübt, dass das Interesse der Betroffenen an der Ausübung der untersagten Nutzungen hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Abwehr erheblicher Gefahren für Leib und Leben zurückstehen muss.

Zwar besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse an dem Bestand und der Erhaltung der Anlage. Auch haben – einmal unterstellt, dass die Pachtverträge (wie hier nicht) noch bestehen würden - die (vormaligen) Pächter ein erhebliches Interesse an der Nutzung der Parzellen, da sie dort ihre Freizeit verbringen und zur Instandhaltung etc. finanzielle Mittel aufgewandt haben.

Allerdings sind die Pachtverträge durch Kündigung zum 31.12.2017 beendet worden. Eine Neuverpachtung ist der Stadt Penzberg aufgrund der bestandskräftigen Anordnung des LRA vom 29.01.2018 untersagt. Jede Nutzung, darunter auch die untersagten Nutzungen, erfolgt damit ohne zivilrechtliche Grundlage.

Aber selbst dann, wenn man unterstellen würde, dass die Pachtverträge noch bestehen würden, überwiegt das öffentliche Interesse an der Verhütung von Gefahren.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Anlage trotz fehlender zivilrechtlicher Grundlage und der baurechtswidrigen Zustände weiter genutzt wird. Daraus resultiert auf dem Gelände der gesamten Anlage ein erhebliches Risiko der Entstehung und Ausbreitung von Bränden, das von Feuerstätten und offenen Feuern, z.B. Grillfeuern, aber auch achtlos weggeworfenen Zigaretten o.ä. ausgeht. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz nicht erfüllt sind. So existieren z.B. keine befahrbaren Rettungswege. Eine Löschwasserversorgung ist nicht vorhanden.

Diese Gefahr für Leib und Leben von Personen, die sich in der Gartenanlage aufhalten, sowie für Sachgüter kann nicht hingegenommen werden. Sie überwiegt die Interessen an der Ausübung der untersagten, zivilrechtlich nicht sanktionierten und im Widerspruch zu öffentlich-rechtlich Vorschriften stehenden Nutzungen.

Die Sicherheitsmängel und sonstigen Rechtsverstöße durch die bezeichnete Anlage haben in der Summe, aber auch einzeln, jeder für sich, ein dermaßen hohes Gewicht, dass die Interessen an der Ausübung der untersagten Nutzungen, soweit sie in Ansehung der beendeten Pachtverträge überhaupt anzuerkennen wären, zurückzutreten haben, zumal die Anordnung auch zum Schutz derer dient, die sich im Gartenparzellen- und Erholungsgebiet „Breitfilz“ aufhalten.

Die Nutzungsuntersagungen sind ein geeignetes Mittel, um die Gefahr einzudämmen bzw. zu beseitigen. Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um den rechtswidrigen Zuständen zu begegnen. Insbesondere war es erforderlich, die Untersagungsanordnung in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen. Der Kreis der Personen, der die untersagten Nutzungen ausgeübt hat, kann im Einzelnen nicht individualisiert werden. Adressaten sind sicherlich die vormaligen Pächter, aber auch Dritte, denen die Nutzung ermöglicht wurde. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass nicht auszuschließen ist, dass auch unbekannte Dritte, ohne jeglichen Bezug zu den vormaligen Pächtern, die untersagten Nutzungen ausüben. Der Rang der hier in Rede stehenden gefährdeten Rechtsgüter gebietet es, die gefährlichen Nutzungen gegenüber jedermann zu untersagen, der das Gartenparzellen- und Erholungsgebiet „Breitfilz“ betritt bzw. sich dort aufhält.

Ein milderer Mittel kommt nicht in Frage. Insbesondere können die festgestellten bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Defizite weder kurz- noch mittelfristig behoben, und vor allem die Anforderungen an einen gesetzmäßigen Brandschutz weder kurz- noch mittelfristig gewährleistet werden.

### **3. Anhörung**

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Ziff. 4 Alt. 1 BayVwVfG war eine Anhörung nicht geboten.

Hinzu kommt, dass aufgrund des bestehenden Gefahrenpotentials von einer Anhörung auch gem. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 1 BayVwVfG abgesehen werden konnte. Hierbei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Gefahr jederzeit konkretisieren kann und unter diesen Umständen eine Verlängerung des Verfahrensablaufes schwere Folgen nach sich ziehen kann.

### **4. Anordnung des Sofortvollzugs**

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs beruht auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO. Würde der sofortige Vollzug nicht angeordnet werden, so wäre es dem Betroffenen durch die Einlegung entsprechender Rechtsmittel gegen diese Anordnung möglich, die bezeichneten Anlagen so zu nutzen, dass eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Für die Anordnung des Sofortvollzuges ist entscheidend, dass die bestehende Gefahr sich von Tag zu Tag ständig aktualisiert. Dies gilt erst recht mit Blick auf die kommende kältere Jahreszeit. Gerade die Brandereignisse im März und Juli dieses Jahres haben gezeigt, dass sich die erhebliche Gefahr auch in Zukunft konkretisiert.

### **5. Zwangsgeld**

Die Höhe des Zwangsgeldes entspricht der Bedeutung der Nutzungsuntersagung. Die Androhung der Zwangsgelder beruht auf Art. 29 Abs. 1 und 2, 30, 31 und 36 BayVwZVG und stellt einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 BayVwZVG dar. Bei Nichtbefolgung wird die Zwangsgeldforderung fällig und kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden. Das Zwangsgeld kann solange erneut angedroht und erhöht werden, bis der Zweck dieser Anordnung erreicht ist. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 BayVwZVG enthält, kann das Zwangsgeld beigetrieben werden, ohne dass es eines neuen Bescheides bedarf. Die Höhe des Zwangsgeldes steht in einem angemessenen Verhältnis zu

dem verfolgten Zweck. Die Untersagung kann ab sofort umgesetzt werden; es handelt sich um eine Unterlassung einer Handlung, und zwar der Unterlassung der untersagten Nutzungen (Art. 36 Abs. 1 und 2 VwZVG). Ein evtl. Rechtsbehelf gegen die Zwangsgeldfestsetzung hat nach Art. 38 Abs. 4 VwZVG keine aufschiebende Wirkung.

### **III. Sonstiges**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Penzberg vom 09.08.2019 zur Vorbeugung und Vermeidung von Brandfällen für die Gartenparzellen- und Erholungsgebiet „Breitfilz“ wird aufgehoben.

Penzberg, 10.06.2021  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister